Stadt Elzach

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Rißlersberg"

Örtliche Bauvorschriften

19.03.2002

Planung : Architekturbüro Thomas Schindler Kastelbergstraße 19 79183 Waldkirch

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Rißlersberg" in der Stadt Elzach

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (GBI. 617), zuletzt geändert durch ANDG vom 15.12.1997 (GBI S. 521)

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

In Ergänzung zur Planzeichnung (Bebauungsplan "Gewerbegebiet Rißlersberg") wird festgesetzt:

I. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 74 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB

FASSADEN UND DÄCHER

Stark reflektierende Materialien, die zu Blendeffekten führen (z. B. polierte Metalloberflächen), sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude an Dach und Fassaden unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Fenster, Anlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Energieeinsparung.

1.1 Unbeschichtete Metalldächer sind unzulässig.

2. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Zur Verkehrsfläche hin muß ein Abstand von mind. 0,50 m zur Einfriedung eingehalten werden.

3. BEGRÜNUNG

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht durch Terrassen, Wege und Abstell- oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An oder auf den Dachflächen dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden. Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 0,80 m und eine Länge von 6,00 m nicht überschreiten. Es sind nur hinterleuchtete oder angestrahlte Anlagen zulässig. Selbstleuchtende Schriften und Schilder sind unzulässig.

Werbemasten sind bis zu einer Höhe von max. 7,0 m zulässig.

Planverfasser: Architekturbüro Thomas Schindler Kastelbergstraße 19 79183 Waldkirch

Thomas Schindler

Stadt Elzach

el Heitz, Bürgermeister Elzach, den 19.03.2002